

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.bs.ch/regierungsrat Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Basel, 23. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025 Vernehmlassung zur Revision des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Positive Aspekte der Vorlage

Art. 7 Abs. 5quinquies und 5sexties

Wir begrüssen die Einführung klarer Definitionen im USG, welche gebietsfremde und invasive Organismen präzise umschreiben. Diese rechtliche Klarheit schafft eine wichtige Grundlage für ein einheitliches Verständnis und eine wirksame Umsetzung von Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Die Definition von gebietsfremden Organismen ist etwas breiter gefasst als in der aktuellen Version der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) sowie der Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.012). Dies begrüssen wir ebenfalls. Die Definition müsste dementsprechend in der FrSV und der ESV angepasst werden.

Art. 29f Abs. 3 und 4

Positiv hervorzuheben ist, dass das USG Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen von invasiven Neobiota ermöglicht. Damit wird ein präventiver Ansatz gestärkt, der langfristig sowohl ökologische als auch wirtschaftliche Schäden vermeiden kann. Zu begrüssen ist auch, dass der Bund die Bekämpfung bei grossen Infrastrukturanlagen, bei denen der Vollzug des Umweltschutzrechts in seiner Kompetenz liegt, explizit regelt. Solche Infrastrukturanlagen spielen oft eine wichtige Rolle als Verbreitungsachsen für invasive gebietsfremde Organismen (z.B. invasive gebietsfremde Pflanzen, Asiatische Tigermücke, etc.). Der Umgang mit diesen Flächen wirft immer wieder Fragen auf, insbesondere wenn es um Zuständigkeiten und gesetzliche Grundlagen geht. Eine nationale Regelung ist in diesem Zusammenhang daher sehr wünschenswert. Derzeit erschwert die Vielzahl kantonaler Regelungen eine koordinierte und effiziente Handhabung. Gleichzeitig ist es jedoch wichtig, regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Die Herausforderungen und Gegebenheiten vor Ort sind oft sehr unterschiedlich. Was in einem urbanen Kanton

funktioniert, kann in einem ländlichen Kontext unpassend sein. Solche Aspekte verlangen nach einer Koordination zwischen dem Bund und den Kantonen und müssen in der Konkretisierung auf Verordnungsstufe berücksichtigt werden (vgl. dazu unten den Antrag zu Art. 29*f* Abs. 3).

Art. 29fbis Abs. 2

Die vorgesehene Berichterstattungspflicht der Kantone wird als sinnvoll erachtet. Sie ermöglicht eine bessere Koordination zwischen Bund und Kantonen und schafft eine Datengrundlage für die Weiterentwicklung der Bekämpfungsstrategie.

Art. 65 Abs. 3

Die grundlegende Ermächtigung der Kantone, eigene Massnahmen ausserhalb von Bundesinfrastrukturflächen zu ergreifen und somit eine eigene Rechtssetzung in diesem Bereich zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüsst. Dies erlaubt es den Kantonen, flexibel und situationsgerecht auf lokale Herausforderungen zu reagieren.

Stufenkonzept

Das bewährte Stufenkonzept (4-Stufen-Modell) der nationalen Strategie anzuwenden, wird als grundsätzlich sinnvoll beurteilt. Es erlaubt eine differenzierte und risikobasierte Vorgehensweise, die sowohl Effizienz als auch Verhältnismässigkeit sicherstellt.

2. Negative Aspekte der Vorlage und Anträge

Art. 29f Abs. 3

In Art. 29f Abs. 3 Bst. b. wird dem Bundesrat neu die Aufgabe zugewiesen, Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen vorzusehen. Gleichzeitig soll mit Art. 29 f^{b/s} die Kompetenz für das Vorsehen von Massnahmen zur Bekämpfung von Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial ausserhalb der genannten Flächen den Kantonen übertragen werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Einschränkung des Geltungsbereichs von Art. 29f Abs. 3 auf invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial in der Praxis weder zielführend noch umsetzbar ist und daher gestrichen werden sollte. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb kantonale Bestimmungen auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen nicht zur Anwendung kommen sollen.

Anträge:

29f Abs. 3: Bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit hohem Gefährdungspotenzial sieht er folgende Massnahmen vor:

29f Abs. 3 Bst. b: [...] auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung <u>unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Massnahmenpläne.</u>

Begründung:

Die Einschränkung des Geltungsbereichs auf invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial berücksichtigt die regional stark unterschiedlichen Gefährdungslagen und Bedürfnisse unzureichend und verhindert die nötige Flexibilität (vgl. dazu unten den Antrag zu Art. 29 f Abs. 4).

Des Weiteren vermögen die im erläuternden Bericht genannten Argumente, wonach der Bund bei diesen Anlagen auch für den Vollzug des Umweltschutzrechts während der Betriebsphase zu-

ständig und teilweise als Eigentümer für die Umsetzung der Massnahmen zuständig ist, die Ausnahme von der Anwendbarkeit kantonaler Bestimmungen nicht zu rechtfertigen. Das Argument, dass eine einheitliche Vorgehensweise bei Bundesanlagen angezeigt ist, ist nachvollziehbar, jedoch im Kontext der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht überzeugend, da mit Art. 29 fbis jedem Kanton die Kompetenz eingeräumt wird, auf seinem Territorium Massnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen sowie gegen deren unbeabsichtigte Weiterverbreitung vorzusehen. Es bestünde somit ohne eine Koordination der Massnahmen des Bundes für seine Infrastrukturanlagen mit den jeweils geltenden Massnahmen der Kantone auf ihrem Territorium die Gefahr eines uneinheitlichen Vorgehens innerhalb eines Kantons. Dies gilt namentlich für den dichtbebauten Kanton Basel-Stadt, in dem vielerorts Objekte des Bundes unmittelbar an Flächen im Zuständigkeitsbereich des Kantons angrenzen. Demnach muss der Bundesrat bei den Massnahmen für seine Infrastrukturanlagen zwingend die regionalen und lokalen Massnahmenpläne berücksichtigen.

Art. 29f Abs. 4

Wir stehen der geplanten Einführung einer nationalen Liste «besonders gefährlicher Organismen» skeptisch gegenüber. Eine starre Liste ist wenig flexibel und lässt offen, wie regionale Besonderheiten berücksichtigt werden sollen.

Antrag:

Art. 29f Abs. 4: Er legt unter Einbezug der Kantone die Kriterien zur Bestimmung der die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotential fest.

Begründung:

Gerade bei den Neobiota wird es immer wieder neu aufkommende Organismen geben, auf die rasch reagiert werden muss und für die es flexible Regelungen braucht. Dazu gehören z.B. sogenannte «Neonative» – also klimabedingt eingewanderte Arten – als neuer Umgangsfall. Diese Arten, die weder pauschal schädlich noch automatisch schützenswert sind, müssen kontextabhängig bewertet werden und erfordern differenzierte Regelungen. Statt einer starren Liste wird daher ein Kriterien-basierter Ansatz vorgeschlagen, der eine rasche Beurteilung und Einordnung neu aufkommender Organismen und einen raschen Entscheid über zu treffende Massnahmen erlaubt. Zentrale, aber flexible Regelungen könnten in einer separaten UVEK-Verordnung verankert werden anstelle starrer Anhänge in der FrSV.

Für einige wenige Arten wie etwa die Asiatische Hornisse, Quagga-Muschel oder Tigermücke ist aufgrund einer sehr wahrscheinlichen und schnellen Ausbreitung in Kombination mit hohen Schäden unbestritten, dass sie ein nationales Umweltproblem darstellen. In solchen Fällen sind kantonal divergierende Regelungen weder sachgerecht noch zielführend. Solche invasiven gebietsfremden Organismen von nationaler Tragweite sollen durch den Bundesrat unter Einbezug der Kantone festgelegt werden. Für diese Arten soll der Bundesrat für eine nationale Koordination sorgen.

Art. 29fbis Abs. 1

Dieser Artikel räumt den Kantonen lediglich Kann-Kompetenzen ein. Ohne klare gesetzliche Verpflichtungen und ohne Mindestanforderungen besteht allerdings die Gefahr, dass notwendige Massnahmen gar nicht erst ergriffen werden, obwohl es sich um eine nationale Herausforderung handelt, die koordinierte Anstrengungen auf allen Ebenen erfordert.

Sodann ist festzuhalten, dass die Einschränkung des Geltungsbereichs von Art. 29 fbis Abs. 1 auf invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial in der Praxis weder zielführend noch umsetzbar ist und daher gestrichen werden sollte.

Des Weiteren ist die geplante Einschränkung der kantonalen Kompetenzen auf Flächen ausserhalb von Bundesinfrastruktur gemäss Art. 29 f Abs. 3 Bst. b praxisfremd. Für eine wirksame und

kohärente Bekämpfung ist entscheidend, dass alle Flächeneigentümer – Bund, Kantone, Gemeinden und Private – gemeinsam und koordiniert handeln. Die nun vorgeschlagene fragmentierte Zuständigkeitsregelung erschwert ein systematisches Vorgehen erheblich und steht einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie im Weg.

Schliesslich ist die Einschränkung auf reine Bekämpfungsmassnahmen nicht nachvollziehbar. Präventive Massnahmen, beispielsweise im Umgang mit Grüngut, bei Transportwegen, in Bauverfahren oder in kommunalen Vorschriften, sind erheblich kosteneffizienter als die Bekämpfung etablierter Populationen. Die Gesetzesgrundlage muss deshalb auch präventives Handeln ausdrücklich erlauben.

Anträge:

Art 29^{f^{bis}} Abs. 1: Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b können d<u>D</u>ie Kantone <u>sehen</u> bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen:

Art 29 fbis Abs. 1 Bst. a: Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung;

Begründung:

Es fehlen eine verbindliche Gesetzesformulierung und Mindeststandards, die eine einheitliche Umsetzung der erforderlichen Massnahmen inkl. Prävention sicherstellen. Zudem ist auch in dieser Bestimmung die Einschränkung auf invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotential zu streichen.

Art. 29fbis Abs. 2

Die Koordination über die Umsetzung der Massnahmen wird vollständig den Kantonen überlassen. Dies führt zu einem uneinheitlichen Vollzug und einem Flickenteppich an Massnahmen, der der Dringlichkeit und Komplexität des Problems nicht gerecht wird.

Anträge:

Der Artikeltitel ist wie folgt zu ergänzen: <u>Koordination des Bundes</u>, Vorschriften der Kantone und Berichterstattung

In Art. 29 f^{bis} – oder alternativ in einem separaten Artikel – sind zusätzliche Bestimmungen einzufügen, die sinngemäss folgende Ergänzungen enthalten: Der Bund legt unter Einbezug der Kantone diejenigen invasiven gebietsfremden Organismen sowie die erforderlichen Massnahmen fest, für die ein nationaler Koordinationsbedarf besteht. Der Bund richtet dafür eine nationale Koordinations- und Meldestelle ein. Diese nationale Koordinations- und Meldestelle informiert die Kantone über Entwicklungen gebietsfremder invasiver Organismen, erstellt Richtlinien unter Einbezug der Kantone, definiert Massnahmen und unterstützt die Kantone. Für diese Organismen soll der Bund unter Einbezug der Kantone Managementziele definieren.

Begründung:

Der Bund muss eine Koordinations- und Führungsaufgabe übernehmen, da es sich um ein grenzüberschreitendes und nationales Umweltproblem handelt. Nur so kann eine wirksame, koordinierte und nachhaltige Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen gewährleistet werden. Besonders problematisch ist das Fehlen einer klaren gesetzlichen Zuständigkeit für ein zentrales Monitoring sowie für eine nationale Koordinationsstelle. Diese Lücke widerspricht nicht nur den Forderungen mehrerer parlamentarischer Vorstösse (z.B. Motion 24.3714, Interpellationen 24.4078 und 24.4138), sondern auch den Zielsetzungen der nationalen Strategie von 2016, die eine koordinierte und kohärente Vorgehensweise vorsieht. Ohne die Koordination durch den Bund sehen wir die Gefahr einer grossen Verzögerung in der Umsetzung der nationalen Strategie.

Finanzierung

Obwohl Kantone und Gemeinden eine Schlüsselrolle im Vollzug übernehmen, sieht die Vorlage keine konkrete Finanzierungslösung für diese Ebenen vor. Dies ist besonders kritisch, da die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen mit erheblichen Kosten verbunden ist. Zur Unterstützung der kantonalen Bekämpfungsmassnahmen beantragen wir daher, Programmvereinbarungen und eine Finanzierung der Massnahmen vorzusehen – analog zu bestehenden Modellen im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451), im Waldgesetz (WaG; SR 921.0) und im Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20).

Antrag:

Für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen soll im Rahmen der USG-Revision eine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierungslösung durch den Bund zur Unterstützung kantonaler Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen geschaffen werden.

Begründung:

Eine schweizweite Finanzierungslösung bei kantonsübergreifenden Bekämpfungsmassnahmen hilft oder ermöglicht gar erst, dass ein einheitliches Bekämpfungsniveau schweizweit bzw. kantonsübergreifend erreicht und umgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt, Herr Dr. Yves Parrat, Kantonschemiker (yves.parrat@bs.ch; Tel. 061 385 25 23) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Rune

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident

Staatsschreiberin

B- WOURD AND.

Seite 5/5